

Fürsten zu Regensburg nach der Einziehung keine Verfügungen darüber getroffen worden waren, sondern das eingezogene Gut in *ditione regiminis vel proprietate regis* verblieben war.

(b) Die Absage an das Erbrecht an Regalien

Stand das Königtum Lothars III. dem Erbrecht am Reichsgut auch selbst nicht ablehnend gegenüber, so konnte es nicht ausbleiben, daß die mit der Wahl von 1125 ausgelöste Auseinandersetzung über das Erbrecht am Königtum auch auf das Erbrecht am Regalienbesitz verstärkt übergriff. Die ideelle und materielle Verbindung von Königtum und Regalien war zu eng, als daß sie zwei rechtlich getrennte Wege hätten gehen können. Wie es im 10. Jahrhundert nur eine Frage der Zeit war, bis sich das Erbrecht am Königtum durchsetzte, nachdem der Hochadel das Erbrecht auch an den Regalien erlangt hatte, so war es auch im 12. Jahrhundert nur eine Frage der Zeit, bis dem Hochadel das Erbrecht an den Regalien verloren ging, nachdem das Erbrecht am Königtum mit der Wahl von 1125 gefallen war. Die Argumente, die gegen das Erbrecht am Königtum sprachen, mußten in ihrer Konsequenz auch das Erbrecht an einem Herzogtum, einer Grafschaft oder einer Münzgerechtigkeit verneinen.

Der Wandel vollzog sich innerhalb von drei Jahrzehnten, ausgehend von dem Grundgedanken, wie er auch in der *Promissio* Papst Paschalis' II. von 1111 zum Ausdruck kam¹⁰⁴), die Regalien als Inbegriff des Reichsgutes¹⁰⁵) wieder in den Rechtszustand zum Königtum zu versetzen, wie man ihn als den zu Karls d. Großen Zeiten ansah. Dieses im wahren Sinn des Wortes reformierte, „rechte“ Leiherecht wurde als *ius feudale*,

¹⁰⁴) *ut dimittant regalia regi, et regno quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrichi et aliorum praedecessorum eius* (MGH Const. 1 no. 85 S. 138). Und in Paschalis II. *Privilegium primae conventionis* (ebd. no. 90 S. 141): *regno regalia illa dimittenda precipimus, quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludewici, Heinrichi et ceterorum predecessorum tuorum*.

¹⁰⁵) *regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni*. So die Regaliendefinition (MGH Const. 1 no. 90 S. 141), die im Februar 1111 im kaiserlichen Lager entstanden war. Vgl. Karl P i v e c, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici, MÖIG 46 (1932) S. 272 ff.; Irene O t t, Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert, ZRG Kan. 35 (1948) S. 253. Zur Unterteilung der Regalien und Entwicklung des Regalienbegriffs vgl. Hans T h i e m e, Die Funktionen der Regalien im Mittelalter, ZRG Germ. 62 (1942) S. 61 ff.